

2363 064

V BLW 3/50

B e s c h l u ß.

In der Landwirtschaftssache

der Ehefrau Maria D [REDACTED] geb. Hi [REDACTED]
in Ho [REDACTED], Post H [REDACTED]/K [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechtsbe-
schwerdeführerin,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

g e g e n

den Landwirt Georg Hi [REDACTED] in Ho [REDACTED],
Post H [REDACTED]/K [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwer-
degegner,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit des An-
tragstellers

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes als
Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom
16. Februar 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Prof. Dr. Pritsch und der Bundesrichter
Dr. Hueckinghaus und Dr. Tasche beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 6. Dezember 1949 wird als unzulässig verworfen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen. Sie hat dem Antragsteller auch die diesem außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist der einzige noch lebende Sohn, die Antragsgegnerin ist die einzige Tochter des am 8. Juni 1949 verstorbenen Bauern Franziskus Hi [REDACTED] in Ho [REDACTED]. Der Vater war Eigentümer des im Grundbuch von Hor [REDACTED] Band 3 Blatt 93 verzeichneten Hofes, der eine Größe von 17,6739 ha und einen Einheitswert von 13 800 DM hat.

Der Antragsteller hat im Juli 1949 beim Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) Erteilung eines Hoffolgezeugnisses beantragt. Die Antragsgegnerin hat diesem Antrag widersprochen mit der Begründung, der Antragsteller sei nicht wirtschaftsfähig. Durch Beschluß vom 15. Oktober 1949 hat das Amtsgericht festgestellt, daß der Antragsteller wirtschaftsfähig ist. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht durch Beschluß vom

20

- 3 -

6. Dezember 1949 zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt. Sie beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und festzustellen, daß der Antragsteller nicht wirtschaftsfähig ist, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig; denn das Oberlandesgericht hat sie nicht zugelassen und der in § 2 Abs 1 LVR vorgeschriebene Beschwerdewert von mehr als 6 000 DM ist nicht erreicht. Der Wert des Beschwerdegegenstandes bestimmt sich nach § 2 Abs 4 LVR auf Grund von § 44 Abs 3 Buchst a LVO nach § 24 KostO. Praktisch bedeutet im vorliegenden Falle, wie die Antragsgegnerin in ihrer (nach § 1 Abs 1 LVR nicht zulässigen) Beschwerde vom 24. Januar 1950 gegen die Wertfestsetzung des Oberlandesgerichts auf 3 000 DM zutreffend hervorhebt, die Entscheidung über die Wirtschaftsfähigkeit des Antragstellers bereits die Entscheidung über die Hoffolge selbst. Bei der nach § 24 Abs 2 KostO in Betracht kommenden Schätzung des Beschwerdewertes wird man daher bis zu dem aus § 44 Abs 4 Buchst b LVO sich für ein Hoferbenfeststellungsverfahren ergebenden Wert, jedoch nicht darüber hinaus gehen dürfen. Für ein solches Hoferbenfeststellungsverfahren ist der " Wert des Hofes nach Abzug der Schulden " maßgebend; nach § 42 LVO

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in Verbindung mit § 18 KostO kommt als Wert des Hofes der Einheitswert in Betracht. Der Einheitswert des Hofes beträgt 13 800 DM. Das Amtsgericht ist in den Gründen seines Beschlusses davon ausgegangen, daß der Hof mit rund 9 000 RM nicht zurückgezahlter Hypotheken belastet sei. In ihrer sofortigen Beschwerde vom 2. November 1949 hat die Antragsgegnerin geltend gemacht, daß " nach unserer Information " der Hof mit etwa 13 000 DM belastet sei. Ausweislich der Grundakten stehen rund 12 500 RM Hypotheken eingetragen. Wie hoch die Belastung noch ist, läßt sich anhand der Grundakten allein nicht ohne weiteres genau feststellen. Es handelt sich dabei durchweg um Tilgungshypotheken aus einem am 8. Oktober 1935 bestätigten landwirtschaftlichen Entschuldungsplan (Bl 124 ff der Grundakten), die im allgemeinen mit $1/2$ %, zu einem geringen Teil auch mit $3/4$ % und nur bei 2 kleinen Hypotheken von 80 und 10 RM mit 5% zu tilgen waren. Bei der Mehrzahl der Belastungen hat die Tilgung am 1. Oktober 1935, bei einem kleinen Teil bereits am 1. Juli 1935 begonnen. Durch die Währungsreform ist hinsichtlich der Belastungen und Tilgungssätze keine Änderung eingetreten (§ 1 Abs 1 des Gesetzes zur Sicherung des Lastenausgleichs vom 2. September 1948, VOBl B Z 1948, 277). Bis zum Jahre 1949 einschließlich kommt eine Tilgungsdauer von nicht mehr als 15 Jahren in Frage. Unter die vom Amtsgericht angenommene Belastung von noch 9 000 DM sind die Hypotheken infolge von Tilgungen daher offenbar nicht herabgesunken. Wenn der für die Zulässigkeit der Rechts-

beschwerde vorgeschriebene Wert von mehr als 6 000 DM erreicht werden soll, müsste die Belastung aber auf weniger als (13 800 - 6 000 =) 7 800 DM herabgesunken sein. Hiernach ist die Rechtsbeschwerde unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50, 51 LVO.

Mit dieser Entscheidung sieht der Senat die (nach den obigen Ausführungen unzulässige) Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die Geschäftswertfestsetzung des Oberlandesgerichts als erledigt an.

Diese Geschäftswertfestsetzung hätte, wie noch bemerkt werden mag, nach § 43 Abs 2 Satz 1 LVO nicht durch den Senat, sondern durch den Vorsitzenden erfolgen müssen.

gez. Dr. Pritsch, gez. Dr. Hückinghaus, gez. Dr. Tasche.